

## Kauf- und Zahlungsbedingungen für Holzkäufe Stand: 01.02.2019

- 1) Diese Kauf- und Zahlungsbedingungen der Waldbesitzervereinigung Cham-Roding w. V. (WBV) gelten für sämtliche Holzkäufe frei ganzjährig LKW-befahrbarer Straße.
- 2) Voraussetzung für den Kauf ist die Mitgliedschaft des Verkäufers bei der WBV.
- 3) Die Anmeldung des zu vermarktenden Holzes muss vor Einschlagsbeginn erfolgen.
- 4) Die vereinbarten Konditionen gelten für Liefermengen, die:
  - spätestens zum Fertigstellungstermin zur Übernahme angemeldet werden.
  - maximal um +/- 10% von der angemeldeten Menge abweichen.
  - an geeigneten Plätzen gelagert werden, welche eine ganzjährige, ungehinderte, schadensfreie Abfuhr-, Lade- und Wendemöglichkeit für Rundholz-LKW gewährleisten.
  - sortenrein, d. h. nach Baumarten und Längen getrennt, einseitig bündig und verkehrssicher gelagert sind.
- 5) Nach erfolgter Übernahme sind Mengenänderungen an der Partie (= übernommenes Holz) nicht zulässig. Für Zusatzmengen ist eine erneute Anmeldung i. V. m. einer separaten Lagerung erforderlich.
- 6) Für nicht vertragskonforme Hölzer, z. B. ungeeigneter Lagerplatz, besteht keine Abnahmepflicht zu den vereinbarten Konditionen.
- 7) Der Kauf erfolgt i. d. R. auf Grundlage der Werksvermessungs- und Werksortierungsergebnisse (= Werksmaß) des jeweiligen Abnehmers der WBV. Der Verkäufer erkennt dieses Maß und Sortierergebnis als Abrechnungsmaß an.
- 8) In begründeten Ausnahmefällen kann das Waldmaß, das Waldkontrollmaß oder das LKW-Raummaß das Abrechnungsmaß bilden.
- 9) In Absprache mit der Geschäftsstelle kann eine Abschlagszahlung für übernommenes Holz gewährt werden.
- 10) Die „Kleinmengenregelung“ wird bei Partien unter 10 Fm-Rm-Srm je Lagerort angewendet. Der Warenwert der Kleinmenge wird bei der Abrechnung pauschal um 50 €, netto, gemindert.
- 11) Es werden keine Abfuhrfristen vereinbart. Die Abfuhr des Holzes wird vom jeweiligen Endkunden der WBV koordiniert.
- 12) Geht von übernommenem Holz eine Gefahr für benachbarte Waldbestände oder in der Nähe liegendes Holz aus, führt der Verkäufer (Waldbesitzer) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen auf eigene Kosten aus.
- 13) Der Verkäufer teilt der WBV alle relevanten Abrechnungsdaten vor Abrechnung, z. B. Bankverbindung, Steuernummer und gültigen Umsatzsteuersatz für den Holzverkauf, bzw. diesbezügliche Änderungen, unaufgefordert mit. Folgen, die aufgrund falscher oder fehlender Angaben oder der Nichtmeldung der Steuernummer oder von Änderungen erwachsen, hat der Verkäufer zu tragen.
- 14) Für alle Preisangaben gilt: Netto, frei ganzjährig LKW-befahrbarer Straße.
- 15) Die Zahlung erfolgt im Gutschriftenverfahren auf das vom Verkäufer angegebene Konto.
- 16) Bei Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der WBV-Gutschrift erfolgt ein Skontoabzug in Höhe von 2%. Unsere Kunden praktizieren den im Holzgeschäft üblichen Skontoabzug, deshalb müssen wir diesen an Sie weitergeben. Die WBV hat davon keinen finanziellen Vorteil.